

	on Einkommen und Vermö AsylbLG Grundleistungen	AsylbLG Analogleistungen	SGB II SGB XII Anmerkungen			
	(§ 3 oder § 1a AsylbLG)	(§ 2 AsylbLG)	SGD II	SGD AII	Allillerkuligeli	
Was ist das	In den ersten 18 Monaten des	Ab dem 19. Monat des	"Hartz IV". Ab	Hilfe zum Lebensunterhalt oder		
nochmal?	Aufenthalts für Personen mit	Aufenthalts für Personen	Anerkennung im	Grundsicherung im Alter. Ab		
	Aufenthaltsgestattung, Duldung	mit Ankunftsnachweis,	Asylverfahren oder	Anerkennung im Asylverfahren		
	und einigen wenigen	Aufenthaltsgestattung,	Erteilung einer anderen	oder Erteilung einer anderen		
	Aufenthaltserlaubnissen (siehe	Duldung und einige wenige	Aufenthaltserlaubnis	Aufenthaltserlaubnis für		
	<u>hier</u>)	Aufenthaltserlaubnisse		erwerbsunfähige oder alte		
		(siehe <u>hier</u>)		Menschen.		
Einkommen aus	Freibetrag: 25 Prozent des	Freibetrag: 30 Prozent des	Grundfreibetrag: 100	Freibetrag: 30 Prozent des	Zusätzliche Absetzbeträge für	
unselbstständiger	Bruttoeinkommens,	Bruttoeinkommens, max.	Euro. Zusätzlich:	Brutto einkommens, max. 50	nachgewiesene, notwendige	
Arbeit (auch.	max. 50 Prozent des Regelbedarfs	50 Prozent des	+20 % des Brutto eink. von	Prozent des Regelbedarfs der	Aufwendungen wie	
Minijob)	sind anrechnungsfrei (max. 172 €	Regelbedarfs der Stufe 1	100 bis 1.000 €	Stufe 1 (max. 212 €).	Fahrtkosten, Arbeitskleidung,	
	in Bedarfsstufe 1 für	(max. 212 €). Abweichung	+10 % d. Brutto eink. von	Abweichung möglich.	Versicherungen,	
	Alleinstehende in einer Wohnung)	möglich.	1.000 bis 1.200 €	→ § 82 Abs. 3 SGB XII	Gewerkschaftsbeiträge	
	→ § 7 Abs. 3 AsylbLG	→ § 82 Abs. 3 SGB XII	(+10 % d. <mark>Brutto</mark> eink. von		(Werbungskosten). Dies gilt	
			1.200 bis 1.500 €, wenn		auch für das AsylbLG!	
Einkommen aus	Eine Erlaubnis für selbstständige	Eine Erlaubnis für	ein minderj. Kind da ist)		→ Nur das um die	
selbstständiger	Tätigkeit ist für Personen mit	selbstständige Tätigkeit ist	→ § 11b SGB II		"Freibeträge" und die	
Arbeit (auch	Aufenthaltsgestattung oder	für Personen mit			"Absetzbeträge" <i>bereinigte</i>	
Honorartätigkeit)	Duldung nicht möglich, sondern	Aufenthaltsgestattung oder			Netto einkommen darf	
	nach Rechtsauffassung der	Duldung nicht möglich,			angerechnet werden.	
	Bundesregierung nur mit einem	sondern nach			→ <u>Fachliche Hinweise der BA</u>	
	Aufenthaltstitel.	Rechtsauffassung der			zu §§ 11-11b SGB II	
		Bundesregierung nur mit			→ § 6 Alg II-V	
		einem Aufenthaltstitel.				
Einkommen aus	25 Prozent des Taschengeldes,	30 Prozent des	Grundfreibetrag: 200 Euro	30 Prozent des	Fahrkarten oder kostenlose	
Bundesfreiwilligen-	max. 50 Prozent des Regelbedarfs	Taschengeldes, max. 50	des Taschengeldes	Bruttoeinkommens, max. 50	Verpflegung werden als	
dienst oder FSJ	sind anrechnungsfrei (max. 172 €	Prozent des Regelbedarfs	→ § 11b Abs. 2 Satz 6 SGB	Prozent des Regelbedarfs der	Einkommen berücksichtigt und	
	in Bedarfsstufe 1 für	der Stufe 1 (max. 212 €)	<u>II</u>	Stufe 1 (max. 212 €) sind	zum Taschengeld	
	Alleinstehende in einer Wohnung)	sind anrechnungsfrei.		anrechnungsfrei. Abweichende	hinzugerechnet. Bei	
	→ § 7 Abs. 3 AsylbLG;	Abweichung möglich.		Festlegung möglich.	Vollverpflegung pro Arbeitstag	
	→ Schreiben des	→ § 82 Abs. 3 SGB XII		→ § 82 Abs. 3 SGB XII	ein Prozent des Regelsatzes	
	Bundesarbeitsministeriums,	→ BMAS-Rundschreiben		→ BMAS-Rundschreiben	→ § 2 Abs. 5 Alg II-V	
	Antwort auf Frage 9	2014/2 (13.4.2014)		2014/2 (13.2.2014)		

Anrechnung vo	Anrechnung von Einkommen für Geflüchtete im AsylbLG, SGB II und SGB XII					
	AsylbLG Grundleistungen (§ 3 oder § 1a AsylbLG)	AsylbLG Analogleistungen (§ 2 AsylbLG)	SGB II	SGB XII	Anmerkungen	
Aufwandsentschädigungen aus ehrenamtlicher / nebenamtlicher Tätigkeit im pädagogischen, künstlerischen oder pflegerischen Bereich (z. B. Übungsleiterpauschale)	Bis zu 200 Euro Freibetrag pro Monat → § 7 Abs. 3 AsylbLG	Bis zu 200 Euro Freibetrag pro Monat → § 82 Abs. 2 Satz 2 SGB XII	Grundfreibetrag bis zu 200 Euro monatlich Zusätzlich: . 20 % des Bruttoeink. von 100 bis 1.000 € +10 % d. Bruttoeink. von 1.000 bis 1.200 € (+10 % d. Bruttoeink. von 1.200 bis 1.500 €, wenn ein minderj. Kind da ist) → § 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II	Bis zu 200 Euro Freibetrag pro Monat → § 82 Abs. 2 Satz 2 SGB XII	Aufwandsentschädigung für nebenberufliche oder ehrenamtliche pädagogische, künstlerische u. pflegerische Tätigkeiten für einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Träger, z. B. Übungsleiter in Sportvereinen, nebenberufl. Dozentinnen und Dozenten an VHS oder Uni. → bis zu 2.400 Euro im Jahr steuerfrei. → § 3 Nr. 26 EStG → Fachliche Hinweise der BA zu §§ 11-11b SGB II → vgl.: Antwortmail des BMAS vom 10. April 2017	
Aufwandsentschädigungen aus ehrenamtlicher / nebenamtlicher Tätigkeit in anderen, nicht pädagogischen Bereichen (z. B. Platzwart, Vereinsvorstand)	Bis zu 200 Euro Freibetrag pro Monat → § 7 Abs. 3 AsylbLG	Bis zu 200 Euro Freibetrag pro Monat → § 82 Abs. 2 Satz 2 SGB XII	Grundfreibetrag bis zu 200 Euro monatlich Zusätzlich: . 20 % des Bruttoeink. von 100 bis 1.000 € +10 % d. Bruttoeink. von 1.000 bis 1.200 € (+10 % d. Bruttoeink. von 1.200 bis 1.500 €, wenn ein minderj. Kind da ist) → § 11b Abs. 2 Satz 3 SGB	Bis zu 200 Euro Freibetrag pro Monat → § 82 Abs. 2 Satz 2 SGB XII → vgl.: Antwortmail des BMAS vom 10. April 2017	Aufwandsentschädigung für nebenberufliche oder ehrenamtliche Tätigkeiten in anderen Bereichen (nicht pädagogisch, nichtkünstlerisch oder nicht-pflegerisch) für einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Träger oder Sportverein. → bis zu 720 Euro im Jahr steuerfrei. → § 3 Nr. 26a EStG → Fachliche Hinweise der BA zu §§ 11-11b SGB II → vgl.: Antwortmail des BMAS vom 10. April 2017	
Aufwandsentschä- digungen für Vormünder	Bis zu 200 Euro Freibetrag pro Monat → § 7 Abs. 3 AsylbLG	Bis zu 200 Euro Freibetrag pro Monat → § 82 Abs. 2 Satz 2 SGB XII	Grundfreibetrag von bis zu 200 Euro monatlich. Zusätzl. + 20 % des Bruttoeink. von 100 bis 1.000 € +10 % d. Bruttoeink. von 1.000 bis 1.200 € (+10 % d. Bruttoeink. von 1.200 bis 1.500 €, wenn ein minderj. Kind da ist) → § 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II	Bis zu 200 Euro Freibetrag pro Monat → § 82 Abs. 2 Satz 2 SGB XII	Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Vormünder. → bis zu 2.400 Euro im Jahr steuerfrei. → § 3 Nr. 26b EStG → Fachliche Hinweise der BA zu §§ 11-11b SGB II → vgl.: Antwortmail des BMAS vom 10. April 2017	

	AsylbLG Grundleistungen	AsylbLG Analogleistungen	SGB II	SGB XII	Anmerkungen
	(§ 3 oder § 1a AsylbLG)	(§ 2 AsylbLG)			
Einkommen aus Arbeitsgelegenheit en →"Flüchtlingsinte- grationsmaßnahm en" (FIM) → andere Arbeitsgelegenheit en → Ein-Euro-Jobs	Aufwandsentschädigung von i. d. R. 0,80 € pro Stunde ist anrechnungsfrei. Wenn höhere notwendige Aufwendungen nachgewiesen werden, mehr. → § 7 Abs. 2 Nr. 5 u. 6 AsylbLG → § 5a AsylbLG → Richtlinie für das Arbeitsmarktprogramm "Flüchtlingsintegrations- maßnahmen"	Aufwandsentschädigung von i. d. R. 0,80 € pro Stunde ist anrechnungsfrei. Wenn höhere notwendige Aufwendungen nachgewiesen werden, mehr. → § 7 Abs. 2 Nr. 5 u. 6 AsylbLG → § 5a AsylbLG → Richtlinie für das Arbeitsmarktprogramm "Flüchtlingsintegrations- maßnahmen"	Mehraufwandsentschädigung für Arbeitsgelegenheiten ist anrechnungsfrei. Höhe bestimmt sich nach den tatsächlichen notwendigen Aufwendungen z. B. für Fahrtkosten, Arbeitskleidung, Ernährungsmehrbedarf. → § 16d SGB II → Fachliche Weisung der BA zu § 16d SGB II	Nicht vorgesehen	Arbeitsgelegenheiten nach § 5 und § 5a AsylbLG dürfen nur für zusätzliche Arbeit bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern angeboten werden. Bei FIM: max. bis zu 6 Monate, bis zu 30 Wochenstunden. Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II dürfen nur angeboten werden für zusätzliche Arbeiten, die im öffentlichen Interesse liegen und wettbewerbsneutral sind.
Taschengeldjobs für unter 15jährige	Wie bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit	Wie bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit	Einkommen aus Taschengeld-Jobs sind bis zu 100 Euro monatlich anrechnungsfrei.	Wie bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit	→ Fachliche Hinweise der BA zu §§ 11-11b SGB II
Ferienjobs	Wie bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit	Wie bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit	Einkommen von bis zu 1.200 Euro pro Jahr ist anrechnungsfrei für Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren an allgemein- oder berufsbildenden Schulen, wenn die Tätigkeit in den Schulferien für höchstens vier Wochen pro Jahr ausgeübt wird. → § 1 Abs. 4 Alg II-V	Wie bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit	→ Fachliche Hinweise der BA zu §§ 11-11b SGB II
Bundesstiftung Mutter und Kind	Leistungen der Bundesstiftung bleiben als Einkommen unberücksichtigt → § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Stiftung Mutter und Kind → Rechtsgutachten von Rechtsanwalt Gunter Christ	Leistungen der Bundesstiftung bleiben als Einkommen unberücksichtigt → § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Stiftung Mutter und Kind → § 83 Abs. 1 SGB XII	Leistungen der Bundesstiftung bleiben als Einkommen unberücksichtigt → § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Stiftung Mutter und Kind → § 11a Abs. 3 SGB II	Leistungen der Bundesstiftung bleiben als Einkommen unberücksichtigt → § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Stiftung Mutter und Kind → § 83 Abs. 1 SGB XII	

Anrechnung	Anrechnung von Einkommen für Geflüchtete im AsylbLG, SGB II und SGB XII						
	AsylbLG Grundleistungen (§ 3 oder § 1a AsylbLG)	AsylbLG Analogleistungen (§ 2 AsylbLG)	SGB II	SGB XII	Anmerkungen		
Zuwendungen der Freien Wohlfahrts- pflege	Keine ausdrückliche Regelung, aber wohl entsprechend SGB II / SGB XII	Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege bleiben als Einkommen außer Betracht. Dies gilt nicht, soweit die Zuwendung die Lage der Leistungsberechtigten so günstig beeinflusst, dass daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre. (vgl. <u>Urteil des Bundessozialgerichts</u> vom 28.2.2013; Aktenzeichen B 8 SO 12/11 R → § 84 Abs. 1 SGB XII	Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie die Lage der Empfängerinnen und Empfänger nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären. Z. B. Lebensmittelspenden, Möbelspenden im geringwertigem Umfang, "Motivationsprämien" der Wohlfahrtsverbände (vgl. <u>Urteil</u> des Bundessozialgerichts vom 28.2.2013; Aktenzeichen B 8 SO 12/11 R) → 11a Abs. 4 SGB II	Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege bleiben als Einkommen außer Betracht. Dies gilt nicht, soweit die Zuwendung die Lage der Leistungsberechtigten so günstig beeinflusst, dass daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre. (vgl. <u>Urteil des</u> <u>Bundessozialgerichts vom</u> 28.2.2013; Aktenzeichen B 8 SO 12/11 R → § 84 Abs. 1 SGB XII			
Schmerzensgeld	Anrechnungsfrei → § 7 Abs. 2 Nr. 4 AsylbLG	Anrechnungsfrei → § 83 Abs. 2 SGB XII	Anrechnungsfrei → § 11a Abs. 2 SGB II	Anrechnungsfrei → § 83 Abs. 2 SGB XII			

	sylbLG Grundleistungen § 3 oder § 1a AsylbLG)	AsylbLG Analogleistungen (§ 2 AsylbLG)	SGB II	SGB XII	Anmerkungen
pi ar -) ar Go Al Fo Be Er un ei	200 Euro Vermögen ro Person sind nrechnungsfrei 2 zusätzlich nrechnungsfrei: iegenstände, "die zur iufnahme oder ortsetzung der erufsausbildung oder der rwerbstätigkeit nentbehrlich sind" (z. B. in Auto, das für die Fahrt ur Arbeit notwendig ist \$ § 7 Abs. 5 AsylbLG	→ 5.000 Euro Vermögen pro erwachsener Person oder für eine alleinstehende minderjährige Person sind anrechnungsfrei → zusätzlich 500 Euro pro Kind → § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII → zusätzlich: u. a. angemessener Hausrat, selbstbewohntes Eigentumshaus/-wohnung, Familienerbstücke, für die Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrliche Gegenstände, z. B. Auto, sowie in "Härtefällen". → § 90 SGB XII	→ Grundfreibetrag von 150 Euro pro Lebensjahr für jede erwachsene Person, mind. 3.100 Euro → max. 10.050 Euro für ab 1964 Geborene, → max. 9.750 Euro für vor 1958 Geborene → max. 9.900 Euro für dazwischen Geborene → 3.100 Euro pro minderjähriges Kind → zusätzlich 750 Euro pro Person für das Ansparen notwendiger Anschaffungen → zusätzlich: u. a. Auto bis 7.500 Euro, Altersvorsorge, angemessener Hausrat, selbstbewohntes Eigentumshaus/- wohnung, für die Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrliche Gegenstände. → Übersteigendes Vermögen darf dann nicht berücksichtigt werden, "wenn die Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist", sowie in Härtefällen → § 12 SGB II → Bundesagentur für Arbeit: Fachliche Hinweise zu § 12 SGB II	→ 5.000 Euro Vermögen pro erwachsener Person oder für eine alleinstehende minderjährige Person sind anrechnungsfrei → zusätzlich 500 Euro pro Kind → § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII → zusätzlich: u. a. angemessener Hausrat, selbstbewohntes Eigentumshaus/-wohnung, Familienerbstücke, für die Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich e Gegenstände, z. B. Auto sowie in "Härtefällen". → § 90 SGB XII	Vermögen darf nur dann angerechnet werden, wenn darüber "verfügt werden kann" bzw. es "verwertbar" ist. Über Vermögen im Ausland kann i. d. R. nicht verfügt werden bzw. es ist nicht "verwertbar". → vgl.: Bundesagentur für Arbeit: Fachliche Weisungen für die Bearbeitung von Anträger nach dem SGB II (Loseblattsammlung); Nr. 6.2 und 6.3

Stand: 1. August 2019

Autor:

GGUA Flüchtlingshilfe e. V. Projekt Ausländerrechtliche Qualifizierung Claudius Voigt Hafenstr. 3-5, 48153 Münster.

www.einwanderer.net

voigt@ggua.de

Fon: 0251-1448626

Das Förderprogramm "Integration durch Qualifizierung (IQ)" wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.



In Kooperation mit:



